

Aufsichtsrechtliche Verantwortlichkeit der Organmitglieder von Kreditinstituten

Rainer Behle
Abteilungspräsident BA 4

Bankrechtstag am 29.06.2012 in Frankfurt

Gliederung

I. Einleitung

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an
Geschäftsleiter

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an
Aufsichtsräte

I. Einleitung

Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 KWG sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Instituts in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind.

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Geschäftsleiter

-Regelvermutung-

§ 33 Abs. 2 S. 2 KWG

Die fachliche Eignung für die Leitung eines Instituts ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

§ 33 Abs. 2 S. 1 KWG

Die fachliche Eignung setzt voraus, dass Geschäftsleiter in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben.

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

§ 33 Abs. 2 S. 2 KWG

- Nachweis der banktheoretischen und bankpraktischen Kenntnisse
 - i.d.R. ist eine während einer ausreichenden Dauer praktizierte Handlungsverantwortlichkeit im Kreditgeschäft unverzichtbar
 - i.d.R. Einbindung in die Gesamtbanksteuerung
- Leitung von betrieblichen Einheiten unmittelbar unterhalb der Vorstandsebene
 - hervorgehobene Kompetenz nach innen
 - qualifizierte Vertretungsmacht nach außen
 - erfolgreiche Tätigkeit

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Bankaufsichtliche Reaktionsmöglichkeit

1. Gespräch, einfaches Schreiben, gravierendes Schreiben, Mißbilligung

2. Verwarnung

3. Abberufung gemäß § 36 Abs. 1 KWG

4. Abberufung gemäß § 36 Abs. 2 KWG

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Gespräch oder einfaches Schreiben

bei einfachen Verstößen gegen bankaufsichtliche Regelungen

Aufforderung zur Mängelbeseitigung

Überwachung im Rahmen der Auswertung des nächsten Jahresabschlußprüfungsberichts

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Mißbilligung

vor Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle häufig verwandtes bankaufsichtliches Instrument, um auf erhebliche organisatorische Defizite zu reagieren

heute stellen organisatorische Defizite i.d.R. einen Verstoß gegen § 25a KWG dar, so dass eine Verwarnung gemäß § 36 Abs. 2 KWG in Betracht kommt.

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Gravierendes Schreiben

bei schwerem Verstoß gegen bankaufsichtliche Regelungen

bei wiederholtem Verstoß

Aufforderung zur Mängelbeseitigung verbunden mit der Androhung weiterer bankaufsichtlicher Maßnahmen (Verwarnung)

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Verwarnung gemäß § 36 Abs. 2 KWG

- vorsätzlicher oder leichtfertiger
- Verstoß gegen Bestimmungen des
 - KWG
 - Investmentgesetz
 - Gesetzes über Bausparkassen
 - Pfandbriefgesetz
 - Depotgesetz
 - Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
 - Geldwäschegesetz
 - Wertpapierhandelsgesetz
- Verstoß gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen
- Verstoß gegen Anordnungen der BaFin

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Abberufung gemäß § 36 Abs. 2 KWG

- vorausgehend Verwarnung
- Fortsetzung des Regelverstosses

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Abberufung gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 KWG

- 1/4 -

- § 35 Abs. 2 Nr. 3

§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3

Unzuverlässigkeit

Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der GL nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung hat

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Abberufung gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 KWG

- 2/4 -

- § 35 Abs. 2 Nr. 4

Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Instituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte, besteht.

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

- 3/4 -

Gefahr für die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte besteht auch

- a.) bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des nach § 10 maßgebenden haftenden Eigenkapitals
- b.) bei einem Verlust in Höhe von jeweils mehr als 10 vom Hundert des nach §10 maßgebenden haftenden Eigenkapitals in mindestens 3 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Bilanzierungshilfen, mittels derer ein Verlustausweis vermindert oder vermieden wird, werden nicht berücksichtigt (§ 36 Abs. 1 S. 2)

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Abberufung gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 KWG

- 4/4 -

- § 35 Abs. 2 Nr. 6

nachhaltiger Verstoß gegen Bestimmungen des KWG, GwG, WpHG oder die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen oder Anordnungen

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Als Ursache der schweren internationalen Finanzmarktkrise sind u.a. Schwachstellen in **Vergütungssystemen**, im **Risikomanagement** und in der **Corporate Governance** von Finanzinstituten ausgemacht worden.

Neue Regelwerke, insbesondere neue Anforderungen zur Corporate Governance sind adressiert.

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Flut von (internationalen) Empfehlungen, Regelungen, Guidelines ...

- OECD, Corporate governance on the financial crisis – Conclusions and emerging good practices to enhance implementing on the principles, Februar 2010
- Grünbuch der EU-Kommission „Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik“, April 2010
- BCBS, Principles for enhancing corporate governance, Okt. 2010
- EBA, Guidelines on Internal Governance, September 2011
- EBA, Consultation Paper on Draft Guidelines for assessing the suitability of members of the management body and key function holders of a credit institution, April 2012

- Exkurs -

Befugnisse der EBA auf dem Gebiet der „Rechtsetzung“

Technische Regulierungsstandards
Regulatory Technical Standards (RTS)

Technische Durchführungsstandards
Implementing Technical Standards (ITS)

Leitlinien
Guidelines (GL)

Empfehlungen

Entwurf eines Standards muss von der EU Kommission bestätigt werden; Rechtlich direkt verbindlich für alle Mitgliedsländer

Keine Bestätigung durch die EU Kommission nötig; Formal für alle Mitgliedsländer rechtlich unverbindlich, aber „comply or explain“-Mechanismus

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

... „*CRD IV Reformpaket*“

Governance = ein inhaltlicher Kernpunkt der CRD IV

Kernelemente:

- Stärkung und Verbesserung der Risikoüberwachung durch die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte sowie der Risikosteuerungsfunktion im Unternehmen
- Erweiterung und Präzisierung der Anforderungen an die Zusammensetzung und Qualifikation der Geschäftsleitung und der Aufsichtsorgane

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur CRD IV -1/3- Eckpunkte

- Neben der bislang schon normierten fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit müssen GL der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen (§ 25c Abs. 1 S. 1 KWG-E)
- Geschäftsorganisationspflichten (§ 25 c Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KWG-E)
 - Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschließen... insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation und Maßnahmen festlegen
 - Überwachung und regelmäßige Bewertung der v.g. Grundsätze
 - bei der Festlegung und Befassung mit den Risiken, insbesondere mit den AAR, MR und OpR, ausreichend Zeit widmen

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur CRD IV -2/3- **Eckpunkte**

-Angemessene und transparente Unternehmensstruktur
(§ 25 c Abs. 2 Nr. 4 KWG-E)

die sich an den Strategien des Unternehmens ausrichtet und der für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Transparenz der Geschäftsaktivitäten Rechnung trägt

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur CRD IV -3/3- **Eckpunkte**

-Förderung der Geschäftsleiter (§ 25 c Abs. 3 KWG-E)

Einsatz angemessener personeller und finanzieller Ressourcen, um GL die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung erforderlich sind.

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Anforderungen aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

-1/2-

Einrichtung angemessener Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden ist (AT 1 Vorbem. 2).

Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen (Gesamtrisikoprofil, AT 2.2.1).

Alle Geschäftsleiter sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich (AR 3.1).

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Anforderungen aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

-2/2-

Die Geschäftsleitung hat eine nachhaltige Geschäftsstrategie festzulegen, in der die Ziele des Instituts für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt werden (AT 4.2.1).

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Geschäftsleiter

Anforderungen aus der Instituts-Vergütungsverordnung

Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter verantwortlich, § 3 Abs. 1 S. 1 InstitutsVergV.

Die Geschäftsleitung hat das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu unterrichten, § 3 Abs. 10 InstitutsVergV.

Die Geschäftsleitung eines bedeutenden Instituts hat einen beratenden Ausschuss einzurichten, der die Angemessenheit der Vergütungssysteme überwacht, § 6 Abs. 1 S. 1 InstitutsVergV.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Als Ursache der schweren internationalen Finanzmarktkrise sind u.a. Schwachstellen in **Vergütungssystemen**, im **Risikomanagement** und in der **Corporate Governance** von Finanzinstituten ausgemacht worden.

Zu den (Qualifikations-) Anforderungen an Aufsichts- und Verwaltungsräte existierten bis dahin allenfalls rudimentäre gesetzliche Vorgaben.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Der Gesetzgeber hat hierauf mit dem zum 01. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt und Versicherungsaufsicht (FMVAStärkG) reagiert.

Nach § 36 Abs. 3 KWG müssen die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts

- zuverlässig sein
- und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte erforderliche Sachkunde besitzen
- eine Beschränkung der Zahl der Kontrollmandate beachten

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Zur Erläuterung der Auslegungspraxis zu wesentlichen Fragen der neuen Regelungen wurde am 22.02.2010 zudem das „Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ veröffentlicht .

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Prüfung der Organkredite von Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 23 Abs. 1, 25 PrüfBV

Austausch mit dem IdW / Schreiben der BaFin vom 15.12.2011

- zukünftig sind alle Kredite an Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder, die wegen eines möglichen Interessenskonflikts vom Jahresabschlussprüfer als **anmerkungsbedürftig** eingestuft werden, ohne Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsschwelle, im Prüfungsbericht darzustellen.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

- Hinsichtlich der Darstellungstiefe ist zwischen auffälligen und unauffälligen Krediten zu unterscheiden (Hierzu sind qualitative Abgrenzungskriterien heranzuziehen, z.B. nachhaltige Leistungsstörung oder mangelnde Kapitaldienstfähigkeit)
- unauffällige Kredite: tabellarische Darstellung und stichpunktartige Zusatzinformationen (z.B. Leistungsstörung Ja/Nein etc.)
- auffällige Kredite: sind einer ausführlichen Darstellung zu unterziehen.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

- Für alle **nicht anmerkungsbedürftigen** Kreditengagements an Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder (z.B. Risikogruppe 1) erstellt der Jahresabschlussprüfer ein Negativtestat, um zu bestätigen, dass ihm anlässlich der Prüfung keine Anhaltspunkte für weitere Interessenskonflikte bekannt geworden sind.
- Der von dieser Prüfung betroffene Personenkreis umfasst neben den Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern auch deren Stellvertreter.
- Ferner: Darstellung von Risikoeinheiten -> mögliche Interessenskonflikte, wenn ein naher Angehöriger des Mitglieds oder ein vom Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zum KI unterhält.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

- Umsetzung:
 - Prüfung der Jahresabschlüsse 2011: nur bei denjenigen Instituten, deren Kreditprüfung bei Bekanntwerden des Schreibens vom 15.12.2011 noch nicht begonnen hat.
 - Für alle anderen Institute gilt das Abschlussjahr 2012 als Umsetzungszeitpunkt.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Die Erfahrungen von über zwei Jahren haben gezeigt, dass das am 22.02.2010 veröffentlichte Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG einer Überarbeitung bzw. weiterer Erläuterungen bedarf.

Das überarbeitete Merkblatt wurde am 26.04.2012 zwecks Konsultation veröffentlicht. Stellungnahmen waren bis zum 25.05.2012 einzureichen.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Eckpunkte des Merkblattentwurfs

Die Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit von Aufsichtsräten werden auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Aufsichtspraxis weiter konkretisiert. Insbesondere bei der Zuverlässigkeit werden bestimmte Aspekte von Interessenkonflikten ergänzt, die zur Unzuverlässigkeit führen können.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Eckpunkte des Merkblattentwurfs

- kontinuierliche Weiterbildung der Organmitglieder, insbesondere im Bereich der aufsichtsrechtlichen Neuerungen
- Spezifizierung der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen
 - nicht nur vorübergehende Arbeitsüberlastung
 - Konkretisierung der Interessenskonflikte
- gleiche Anforderungen an stellvertretende Organmitglieder
- notwendige persönliche Vorbereitung auf Sitzungen
- weitere Änderungen betreffen Zweifelsfragen zur gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsmandaten, Spezifizierung der Verfahrensfragen und der erforderlichen Unterlagen.

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Anforderungen aus der Instituts-Vergütungsverordnung

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleitung verantwortlich, § 3 Abs. 1 S. 2 InstitutsVergV.

Bei der Festsetzung der Vergütung des einzelnen Geschäftsleiters ist dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters sowie zur Lage des Instituts steht, § 3 Abs. 4 S. 2 InstitutsVergV.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur CRD IV -1/5- Eckpunkte

- Neben den bislang in § 33 Abs. 3 S. 1 KWG genannten Anforderungen müssen Aufsichtsorgane der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen (§ 25d Abs. 1 S. 1 KWG-E)
- Gesamtschau der Kenntnisse aller AR-Mitglieder; Befähigung zur Kollektiventscheidung (§ 25d Abs. 2 KWG-E)
- Mandatszahl und – kombinationen (§ 25d Abs. 3 S. 1 Nr. ... KWG-E)
 - Nr. 1: GL und AR desselben KI = nicht möglich
 - Nr. 2: max. 2 ehemalige GL im AR (=§ 36 Abs. 3 S. 5 KWG)
 - Nr. 3: max. 1 GL-Mandat und 3 AR-Mandate
 - Nr. 4: max. 5 AR Mandate (= § 36 Abs. 3 S. 6)

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur CRD IV

-2/5-

Eckpunkte

- Mandatszahl und – kombinationen (§ 25d Abs. 3 S. 1 Nr. ... KWG-E)
Nr. 5: drei Privilegierungstatbestände: Mehrere GL-Mandate oder AR-Mandate gelten jeweils als nur ein Mandat, wenn diese Mandate der Aufsicht unterstehen und
 - derselben Institutsgruppe
 - oder demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören
 - oder an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält
(= § 36 Abs. 3 S. 5 KWG und Art. 87 Zi. (1) a)(ii) RL

BaFin kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität eine grds. nicht erlaubte Kombination gestatten.

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur CRD IV

-3/5-

Eckpunkte

- Förderung der Aufsichtsorgane (§ 25 d Abs. 4 KWG-E)

Einsatz angemessener personeller und finanzieller Ressourcen, um Mitgliedern des AR die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig sind.

- Ausgestaltung des Vergütungssystems für Mitglieder des AR darf keine Interessenkonflikte erzeugen (§ 25d Abs. 5 KWG-E).

- Überwachung der GL im Hinblick auf die Einhaltung des Bankenaufsichtsrechts; ausreichend Zeit zur Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen nehmen (§ 25 d Abs. 6 KWG-E)

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur CRD IV Eckpunkte

-4/5-

- Ausschussbildung (§ 25d Abs. 7 KWG-E)
 - Ernennung eines Vorsitzenden
 - zur Erfüllung der Ausschussaufgaben müssen die Ausschussmitglieder die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen haben
 - cross-participation
 - Proportionalität

III. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Aufsichtsräte

Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur CRD IV Eckpunkte

-5/5-

- Risikoausschuss (§ 25d Abs. 8 KWG-E)
- Prüfungsausschuss (§ 25d Abs. 9 KWG-E)
- gemeinsamer Risiko-und Prüfungsausschuss;
Mitteilungspflicht an BaFin (§ 25d Abs. 10 KWG-E)
- Nominierungsausschuss (§ 25d Abs. 11 KWG-E)
- Vergütungskontrollausschuss (§ 25d Abs. 12 KWG-E)

Vielen
Dank!



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht